

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.
Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle beschreinigt hat, das nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die vorliegen gemeldete Betriebszulaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgenannte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

Fuß

8000 kg

Zulässiges Gesamtgewicht:

1000 kg

Zulässige Stützlast an der Zugseite:

7000 kg

Zulässige Achslast:

1750 mm oder 1760 mm

Spurweite je nach Einprestiefe:

Auflaufbremse,

Auflaufeinrichtung

Prüfzeichen o.v. F 1189

Aufz. B

keine

Anhängerkupplung:

Maße über alles:

Länge:

6630 mm

2020 mm bis 2125 mm

Breite:

je nach Bereifung:

Höhe:

2557 mm bis 2625 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Seil der Abreihbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht, die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie die Befestigung geschlossen sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefs ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh.' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO), dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 19. September 1979
Im Auftrag
Vogtherr

Bedaußigt:

Regierungssekretär

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Fahrzeugart: Anhänger, Fahwagen
Nummer der ABE: B407

KANZLEI U. GEFÄHRTENFABRIK
Inhaber der ABE
und Hersteller:
Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlohn

Die Erinnerungen wie die roten, weinroten, weiße oder gelbe Farben müssen mit den Erlaubtsunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die die Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den gewünschten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verschreitungen dieser Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden unfehlbar strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Faßwagen mit der Fahrgestellnummer

mit der Fahrzeugstelldnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

卷之三